

lität des formellen Rechtsstaats stärker betont, mit Wertungen zurückgehalten, ohne allerdings einen Zweifel daran zu lassen, daß der kommunistische Staat kein Rechtsstaat war.

3.3.2 Strafrechtliche Aufarbeitung, Zugang zu öffentlichen Ämtern

3.3.2.1 Der Umgang mit den Tätern ist bisher fast überall durch Zurückhaltung gekennzeichnet. Nicht die Rache, sondern das Bestreben nach nationaler Versöhnung prägt das Bild. So wirken die Exkommunisten überall weiter, wenn auch in bezug auf ihre demokratische Erneuerung und ihr politisches Gewicht erhebliche Unterschiede festzustellen sind. In Rußland und der Ukraine, wo sie nach dem August-Putsch 1991 verboten wurden, sind die kommunistischen Parteien wiedererstanden und nehmen im Parteiensystem eine maßgebende Stellung ein.

3.3.2.2 Über die strafrechtliche Verfolgung der kommunistischen Unrechtstaten ist hauptsächlich in den mitteleuropäischen Ländern längere Zeit heftig diskutiert worden; in der Praxis ist aber selbst dort wenig geschehen, wo die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafbarkeit geklärt worden sind. In dieser Hinsicht bestehen in Tschechien die klarsten Verhältnisse, da die gesetzliche Regelung, nach der die Verfolgungsverjährung bis Ende 1989 ruhte und einer Strafverfolgung mithin nicht im Wege steht, vom Verfassungsgericht bestätigt worden ist. Eine Klarheit im entgegengesetzten Sinne besteht in Ungarn, wo verschiedentliche parlamentarische Vorstöße zur Beseitigung des Verjährungshindernisses am Widerstand des Verfassungsgerichts gescheitert sind. Hier ist die Unverjährbarkeit auf die schweren Verbrechen beschränkt, die auch nach Völkerrecht strafbar und unverjährbar sind. Praktische Auswirkungen hat diese Rechtslage im Hinblick auf die 1956 begangenen Massenerschießungen, deren strafrechtliche Verfolgung nunmehr im Gange ist. Der polnische Sejm hat erst im Juli 1995 die Verjährungsfrage im tschechischen Sinne geregelt, zu einem späten Zeitpunkt, zu dem die Frage in der Öffentlichkeit kaum mehr eine Rolle spielte.

Die für die strafrechtliche Aufarbeitung in Deutschland wichtigste Frage, ob die nach kommunistischem Rechtsverständnis nicht strafbaren Unrechtstaten infolge des demokratisch-rechtsstaatlichen Wandels des Rechtsverständnisses nachträglich strafbar geworden sind oder ob ihrer Strafbarkeit das Rückwirkungsverbot entgegensteht, wird dagegen in keinem anderen Land gestellt oder auch nur diskutiert.

3.3.2.3 Die Täter kommunistischer Unrechtstaten werden in Mitteleuropa nur vereinzelt und in Rußland sowie der Ukraine überhaupt nicht zur Verantwortung gezogen. Hingegen ist ihnen der Zugang zu den höheren Ämtern in einigen mittel- und osteuropäischen Staaten in etwas stärkerem Maße verwehrt worden. Am entschlossensten ist dies mit dem tschechoslowakischen „Lustrationsgesetz“ vom 4. Oktober 1991 geschehen, das in der Folgezeit allerdings nur in der Tschechischen Republik konsequent durchgeführt worden ist, wäh-

rend es in der Slowakei praktisch unbeachtet blieb. Im Gegensatz zum Verbotprinzip, das den tschechischen sowie den weit weniger effektiven estnischen und bulgarischen Regelungen zugrundeliegt, hat der ungarische Gesetzgeber im Sommer 1994 ein Überprüfungsverfahren nach dem Transparenzprinzip eingeführt. Hiernach hat die Feststellung einer politischen Belastung im Umkreis des früheren Staatssicherheitsdienstes die Folge, daß der betroffene Amtsinhaber sich entscheiden muß, ob er das Amt freiwillig und unauffällig räumt oder die Offenlegung seiner Vergangenheit und damit die Reaktion der Öffentlichkeit in Kauf nimmt. In Rußland und der Ukraine ist die Lustration kein Thema.

In Tschechien, Rumänien und Polen sind Gesetze geschaffen worden, die den Zugang zu noch vorhandenen Akten der Geheimdienste regeln sollen und den Willen zur Ermöglichung einer Aufarbeitung der Vergangenheit ausdrücken.

3.3.2.4 Völlig aus diesem Rahmen fällt in diesem Zusammenhang Albanien, wo die früheren kommunistischen Machthaber aus machtpolitischem Kalkül strafrechtlich verfolgt und aus den öffentlichen Ämtern entfernt wurden. Allerdings bestehen erhebliche Zweifel, ob insoweit überhaupt von einer „rechtsstaatlichen“ Aufarbeitung der Vergangenheit gesprochen werden kann. In Albanien kam es zwar 1992 zur Entmachtung der Kommunisten, die Methoden politischer Repression existierten aber auch unter der bis 1997 regierenden demokratischen Partei unverändert weiter.

3.3.3 Situation der Opfer in Mittel- und Osteuropa

Im Gegensatz zu der Zurückhaltung gegenüber den Tätern ist die Bereitschaft, den Opfern der kommunistischen Gewaltherrschaft (materiale) Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, in den Staaten Mittel- und Osteuropas wesentlich größer.

Die Opfer rechtsstaatswidriger Verurteilungen sind überall strafrechtlich rehabilitiert worden, mag man sich für eine gesetzliche Pauschalrehabilitierung (Bulgarien, Albanien, Estland, Ungarn 1945/63) oder für die individuelle Rehabilitation im Einzelverfahren (Tschechische und Slowakische Republik, Ungarn 1963/89, Polen, Rußland, Ukraine) entschieden haben. Auch eine verwaltungsrechtliche Rehabilitation der Opfer politischer Verfolgungsmaßnahmen ist überall erfolgt. Die Rehabilitation löst überall Entschädigungs- und Ausgleichsansprüche aus, deren Umfang zwar unterschiedlich, aber durch die knappen Staatsfinanzen generell stark begrenzt ist. Eine russische Besonderheit stellt die kollektive Rehabilitation der unter Stalin verfolgten Völker dar, der aber praktisch nur eine moralische Bedeutung zukommt.